

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

der FDP-Fraktion

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg
(Antirassismus-Novelle)**

Gesetzentwurf
der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE
der FDP-Fraktion
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg (Antirassismus-Novelle)

A. Problem

Brandenburg ist ein weltoffenes, tolerantes und friedliches Land, das sich mit großem Nachdruck und vielen Initiativen dem Kampf gegen Gewalt, Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus verschrieben hat.

Gleichwohl haben die verstärkten fremdenfeindlichen Aktivitäten von Rechtsextremisten auch in Brandenburg in den vergangenen Monaten gezeigt, dass es mehr denn je eines nachhaltigen zivilgesellschaftlichen Engagements gegen solche Bestrebungen und solches Gedankengut bedarf.

Das Land ist gefordert, der Verbreitung von fremdenfeindlichem und rassistischem Gedankengut entgegenzuwirken.

B. Lösung

Die Verfassung soll den politischen Willen zum Ausdruck bringen, dass Brandenburg ein solidarisches Gemeinwesen ist, in dem jede und jeder - unabhängig von der Staatsangehörigkeit - gleichberechtigt seinen Platz findet und sein Leben selbst-bestimmt gestalten kann.

20 Jahre nach Inkrafttreten der Brandenburger Verfassung soll die freiheitliche, offene und demokratische Gesellschaft in der Auseinandersetzung mit fremdenfeindlichem und rassistischem Gedankengut einen verfassungsrechtlichen Rückhalt erhalten. Die Verfassungsänderung ist ein deutliches politisches Signal und soll eine Motivation für alle couragiert auftretenden Menschen, Institutionen und Aktionsbündnisse im Kampf gegen rechtsextreme, fremdenfeindliche oder rassistische Handlungen sein. Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg sollen sich bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus der Unterstützung des Landes gewiss sein.

C. Alternative

Ohne eine Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg wird das benannte Ziel nicht erreicht.

D. Rechtsfolgenabschätzung

I. Zweckmäßigkeit

Zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Kampf gegen rechtsradikale, rassistische und fremdenfeindliche Kräfte ist die Einführung einer Antirassismus-Klausel geeignet.

II. Erforderlichkeit

Eine andere, gleichermaßen wirksame Maßnahme ist nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung sind ausschließlich positive Wirkungen und keine Nachteile zu erwarten.

E. Kosten

Die Umsetzung der neuen Staatszielbestimmung erfolgt im Rahmen des Landeshaushalts.

F. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.“

2. Artikel 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Niemand darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Land Brandenburg ist bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf einem guten Weg. Netzwerke, die sich gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und für Demokratie einsetzen, sind in den vergangenen Jahren gewachsen; unter dem Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ arbeiten viele Kooperationspartner im ganzen Land zusammen. Zahlreiche Vereine, Initiativen und Einrichtungen haben mit vielfältigen Aktionen ihr couragiertes Auftreten im Kampf für eine lebendige, tolerante und offene Gesellschaft unter Beweis gestellt.

Gleichwohl haben rassistisches und fremdenfeindliches Gedankengut und rechts-extreme Propaganda sowie die verstärkten fremdenfeindlichen Aktivitäten in Brandenburg und auch die bundesweite Mordserie der rechtsextremen NSU-Zelle gezeigt, dass es mehr denn je eines nachhaltigen gesellschaftlichen Engagements gegen solche Bestrebungen bedarf.

Angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands ist eine Wiederbelebung fremdenfeindlicher und rassistischer Ideologien für alle Demokraten im Land Brandenburg unerträglich und nicht hinzunehmen.

Das Land Brandenburg bekundet mit der Änderung der Verfassung, dass es sich in der Pflicht sieht, den Kampf der Gesellschaft gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt zu unterstützen. Die Ergänzung von Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg durch Aufnahme einer Antirassismus-Klausel und die Änderung von Artikel 12 Absatz 2 unterstreichen zugleich die Notwendigkeit und Bedeutung des demokratischen Engagements vieler Brandenburgerinnen und Brandenburger gegen Fremdenfeindlichkeit, Gewalt, Rechtsextremismus und Intoleranz. Sie sollen zugleich ein deutliches politisches Signal dafür sein, dass sich das Land Brandenburg gegen alle Bestrebungen wendet, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben im Land und in Europa zu stören.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung von Artikel 2 Absatz 1 um einen Satz 2 verankert das Bekenntnis des Volkes gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in dem mit „Grundlagen“ überschriebenen Ersten Hauptteil der Verfassung und dort in Art. 2 (Grundsätze der Verfassung). Sie lässt die bislang in der Präambel sowie in Artikel 1 und 2 der Verfassung enthaltenen Grundentscheidungen unberührt, konkretisiert und ergänzt diese aber durch eine Antirassismus-Klausel, die systematisch konsequent an die in Artikel 2 Absatz 1 geregelten Verfassungsgrundsätze anschließt.

Die ausdrückliche Erwähnung betont den herausragenden Stellenwert des friedlichen Zusammenlebens der Menschen für Staat und Gesellschaft. Sie hebt den Schutz dieser elementaren Grundlage eines jeden freiheitlich-demokratisch verfassten Gemeinwesens besonders hervor und benennt zugleich mit „der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts“ konkrete Gefährdungslagen, die auch im Land Brandenburg festzustellen sind.

Der mit Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 neu in die Verfassung aufzunehmende Grundsatz ist Reaktion auf die Gefährdungen des friedlichen Zusammenlebens durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die damit einhergehende Gewalt.

Außerdem nimmt er Impulse aus dem Recht der Europäischen Union auf. Dort heißt es etwa im Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. EU L 328/55): „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.“ Dementsprechend wendet sich die Antirassismus-Klausel gegen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts, die das friedliche Zusammenleben der Menschen stört und potentiell sogar in den Grundfesten erschüttern kann.

Die Antirassismus-Klausel hat keineswegs nur symbolischen Charakter, sondern eigenständigen normativen Gehalt. Denn in dem arbeitsteiligen Prozess der Rechtskonkretisierung haben Verfassungsgrundsätze ein besonderes Gewicht und eine ganz spezifische Bedeutung (vgl. allgemein Alexander v. Brünneck/Rüdiger Postier, Verfassungsrecht, in: Hartmut Bauer/Franz-Joseph Peine [Hrsg.], Landesrecht Brandenburg, 2. Aufl. 2011, § 2 Rn. 9). In der konkreten Ausgestaltung handelt es sich bei der Antirassismus-Klausel um einen Verfassungsgrundsatz, der Leitprinzipien für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landes und die Grundordnung des Gemeinwesens festlegt. Damit verbinden sich mehrere Funktionen, die Elemente von Staatszielen, Staatsaufgaben und Schutzpflichten, verfassungsrechtlichen Ordnungsideen, Leitbildern und Ordnungsmaximen aufnehmen:

Der Verfassungsgrundsatz verpflichtet zunächst das Land - weit über einen unverbindlichen Appell hinaus - sowohl zum Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Menschen als auch zu antirassistischer und antifremdenfeindlicher Aktivität. Außerdem wirken die verfassungsrechtlichen Leitprinzipien auf die Handhabung des Rechts in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ein. Im praktischen Ergebnis verstärkt die Antirassismus-Klausel demnach die verfassungsrechtliche Legitimation und den verfassungsrechtlichen Rückhalt für die Auseinandersetzung mit rassistischen und fremdenfeindlichen Aktivitäten.

Die Antirassismus-Klausel setzt auch ein klares verfassungsrechtliches Signal für die Bevölkerung und sensibilisiert sie normativ für die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren. Die Klausel verdeutlicht, dass rassistisches und fremdenfeindliches Gedankengut das gesamte Gemeinwesen bedroht und deshalb alle angeht. Sie setzt auf eine Verfassungskultur bürgerschaftlicher Betroffenheit, Solidarität und Aktivität. Daher sind auch die Menschen im Land Brandenburg aufgerufen, der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entschieden entgegenzutreten. Damit fördert der neue Verfassungsgrundsatz gesellschaftliches Engagement, er unterstützt die Bildung von Netzwerken gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und trägt so insgesamt zur Festigung der freiheitlich verfassten Grundordnung in der wehrhaften Demokratie bei.

Zu Nummer 2

1. Die Änderung in Artikel 12 (Gleichheit) Absatz 2 nimmt die europäische und deutsche Diskussion der vergangenen 20 Jahre zur Frage auf, ob der Begriff der „Rasse“ im Europarecht oder in Verfassungen und Gesetzen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch zeitgemäß ist. Sie ist an einen auch in Brandenburg seit mehreren Jahren diskutierten Vorschlag des Deutschen Instituts für Menschenrechte angelehnt, in dem eine Streichung des Begriffes „Rasse“ sowie die Aufnahme eines Diskriminierungsgrundes „rassistisch“ in Artikel 3 des Grundgesetzes empfohlen wird.

Ungeachtet der Verankerung des Begriffes der „Rasse“ im Grundgesetz sollte Brandenburg mit dem Verzicht auf den Begriff „Rasse“ in der Verfassung - wie der Freistaat Thüringen - deutlich machen: Es gibt nicht nur keine Rassen, sondern auch keinerlei Begründung für die Einordnung von Menschen in Rassen.

2. Allerdings würde bei einer ersatzlosen Streichung des Begriffes „Rasse“ in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg der bisherige Schutzbereich dieses Artikels verkürzt. Deshalb soll durch die Einfügung der Formulierung „oder aus rassistischen Gründen“ die unveränderte Beibehaltung des speziellen Gleichheitsgrundrechts gewährleistet werden. Gegenüber Alternativbegriffen wie etwa dem der „ethnischen Herkunft“ ist die gewählte Formulierung vorzuzugswürdig, da Diskriminierungen aus ethnischen Gründen nicht notwendig deckungsgleich mit Diskriminierungen aus rassistischen Gründen sind. Außerdem bildet das auf rassistische Gründe abstellende Diskriminierungsverbot die spezifisch deutschen Unrechtserfahrungen der nationalsozialistischen Vergangenheit prägnanter ab und bringt zugleich das Kernanliegen der Antirassismus-Novelle pointiert zum Ausdruck.

3. Schließlich wird die Änderung von Art. 12 Absatz 2 in Anlehnung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes und in Übereinstimmung mit den Festlegungen im Landesgleichstellungsgesetz (§14) genutzt, um geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen in die Bestimmung zu implementieren.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Für die SPD-Fraktion

Ralf Holzschuher
Fraktionsvorsitzender

Für die FDP-Fraktion

Andreas Büttner
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion DIE LINKE

Christian Görke
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion Bündnis90/Grüne

Axel Vogel
Fraktionsvorsitzender